
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Sozialer Dienst	20.03.2012	T 16/0252
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss		22.03.2012

Beratungsgegenstand:

Leistungseinschränkungen im Zuständigkeitsbereich des FD 651.2 Sozialer Dienst

Inhalt der Mitteilung:

Krankheitsausfälle und erhöhtes Fallberatungsaufkommen hatten bereits im vergangenen Jahr einen Arbeitsengpass im Sozialen Dienst zur Folge. Weitere Krankheitsfälle sowie das Ausscheiden einer Mitarbeiterin haben dieses in den ersten drei Monaten dieses Jahres noch einmal verstärkt.

Weiterhin wurde im Rahmen der durchgeführten Personalbemessung ein grundsätzlich erhöhter Personalbedarf des Fachdienstes festgestellt.

Um die Beratung und Begleitung der "Laufenden Fälle", die Bearbeitung der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen und häuslicher Gewalt weiterhin in guter Qualität vorhalten, eine Erstberatung noch relativ zeitnah anbieten zu können und die gesetzliche verpflichtend vorgeschriebenen Aufgaben (Überprüfung Früherkennungsuntersuchungen, Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren) wahrnehmen zu können, mussten einige Leistungen eingeschränkt werden. Dies hat mittlerweile zu vermehrten Beschwerden von Seiten der Bevölkerung geführt.

Bereits zum Ende des letzten Jahres hat der Rat einer Stellenausweitung zugestimmt. Vor dem Hintergrund der Besetzungsverfahren und weiterer Veränderungen im Personalbereich konnte bisher jedoch noch keine Entlastung erreicht werden.

Die Verwaltung geht davon aus, dass frühestens zum Herbst mit einer Entspannung der Situation zu rechnen ist.

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Die folgenden Leistungseinschränkungen wurden bisher umgesetzt:

Seit dem 06.12.2011:

1. Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) für Maßnahmen nach den §§ 33 und 34 SGB VIII erfolgen im Verwaltungsgebäude der Stadt Emden
Hilfeplangespräche werden grundsätzlich nur noch im Verwaltungsgebäude durchgeführt. Eltern, Kinder/Jugendliche und Leistungserbringer werden hierzu eingeladen. Ist ein Gespräch im Verwaltungsgebäude nicht möglich, ist auf Grundlage eines vorliegenden oder anzufordernden Berichts zu entscheiden.
2. Gewährung von Hilfen nach § 35a SGB VIII nach Vorlage eines Gutachtens
Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind nach Vorlage eines Gutachtens ohne weitere Bedarfsprüfung zu gewähren. Die Hilfeplanung wird auf Vorlage von Berichten der Leistungserbringer reduziert.
3. „Einfrieren“ der Maßnahmen nach § 33 SGB VIII auf dem Stand 01.10.2011
Es stehen keine weiteren Pflegefamilien zur Verfügung. Eine Schulung kann erst nach personeller Aufstockung des PKD erfolgen.
Neue Maßnahmen nach § 33 SGB VIII können nur gewährt werden, wenn eine entsprechende Anzahl laufender Maßnahmen beendet wurde. Ist eine Vermittlung in ein Vollzeitpflegeverhältnis nicht möglich sind alternative Maßnahmen zu gewähren (§34 SGB VIII).
4. Bereitschaftspflegestellen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen stehen nicht mehr zur Verfügung. Es erfolgt grundsätzlich eine Unterbringung in einer stationären Schutzeinrichtung für Kinder und Jugendliche.
5. Keine Werbung und Qualifizierung von neuen Pflegeeltern
Die Qualifikation von neuen Pflegeeltern wird extern vergeben.

Einschränkungen seit dem 05.03.2012:

1. Reduzierung der täglich angebotenen Sprechstunde
Die öffentliche Sprechstunde wird nur noch an 2 Tagen im Umfang von je 2 Stunden angeboten.

Dienstags: 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstags: 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Die Regelung wurde durch die Presse öffentlich gemacht. Die Bürger sind auf die entsprechenden Tage zu verweisen (Ausnahme: Gefährdungsabschätzungen / Meldungen nach § 8a SGB VIII)

2. Die Beteiligung an externen und internen Arbeitskreisen wird ausgesetzt

3. Beratungen nach den §§ 16, 17 und 18 SGB VIII werden an freie Träger vergeben

Hierzu ist pro Fall ein Stundenkontingent von 20 Stunden für einen Zeitraum von 3 Monaten als Auftrag an freie Träger zu vergeben. Anfallende Kosten ca. 38 Euro pro Fachleistungsstunde (760 Euro pro Fall).

Die Vergabe erfolgt nach Aufnahme des Anliegens in der Sprechstunde ohne weitere Bedarfsprüfung. Eine Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII erfolgt durch eine generalisierte Zielbeschreibung. Der Träger legt nach 3 Monaten oder nach Ausnutzung des Stundenkontingents einen Bericht vor, auch wenn das Ziel nicht erreicht werden kann.

Diese Möglichkeit kann auch nach einem Termin im familiengerichtlichen Verfahren (Sorge-recht, Umgangsrecht) genutzt werden, falls die Eltern eine Beratung in Anspruch nehmen wollen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Vorlage steht in keinem Verhältnis zur demografischen Entwicklung.